

# Höhe und Bemessung des Kostenbeitrags für die Kindertagespflege ab 2025

Die Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist abhängig von:

- **im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren**
- **wöchentlich vertraglich geregelter Betreuungszeit (Stunden)**

Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt:

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	2,96 Euro je Stunde
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	2,30 Euro je Stunde
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	1,56 Euro je Stunde
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	52 Cent je Stunde

Der monatliche Kostenbeitrag richtet sich nach dem wöchentlichen, vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf. Die Umrechnung der vorstehend genannten Stundenwerte auf Monatswerte erfolgt nach folgender Formel:

Stundensatz Kostenbeitrag x festgelegte wöchentliche Betreuungszeit x 50 Wochen / 12 Monate

*Beispiel:*

*Bei einem Betreuungsbedarf von **25 Wochenstunden** und nur **einem Kind** unter 18 Jahren in der Familie liegt der **monatliche Kostenbeitrag** bei:*

*2,96 € x 25 Wochenstunden x 50 Wochen / 12 Monate = **308,34 €***

Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, für den die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bewilligt wird.

Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, für den letztmalig eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erbracht wird.

Die Kostenbeitragspflicht **entfällt nicht** bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson (max. 10 Tage Krankheit / max. 6 Wochen Urlaub).